

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes zur Ausstattung der elektronischen Gesundheitskarte mit kontaktloser Schnittstelle

(15. SGB V-Änderungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Die technologische Entwicklung mobiler Endgeräte (z. B. Smartphones oder Tablets) ist in den letzten Jahren kontinuierlich vorangeschritten. Mittlerweile haben die mobilen Endgeräte eine große Verbreitung erfahren und sind fester Bestandteil im Alltag vieler Menschen geworden. Für die Nutzung der mobilen Endgeräte hat der Markt im Laufe der Zeit viele Anwendungsmöglichkeiten gefunden, um das Leben der Menschen zu erleichtern. So sind insbesondere kontaktlose Schnittstellen bereits in zahlreichen mobilen Endgeräten verbaut, um einen schnellen und einfachen Datenaustausch zu ermöglichen. Bei den kontaktlosen Schnittstellen handelt es sich um eine Technologie, die für neue Anwendungsgebiete offen ist und daher flexibel eingesetzt werden kann.

Diese Technologie soll durch dieses Gesetz auch für das Gesundheitswesen und insbesondere für die elektronische Gesundheitskarte nutzbar gemacht werden, um den Versicherten beispielsweise die Authentifizierung gegenüber der Telematikinfrastruktur und damit den Zugriff auf ihre Daten zu erleichtern.

B. Lösung

Da die Krankenkassen bislang an ihre Versicherten nur elektronische Gesundheitskarten ausgeben, die keine kontaktlose Schnittstelle aufweisen, ist eine Verpflichtung der Krankenkassen zur Ausgabe von elektronischen Gesundheitskarten mit einer kontaktlosen Schnittstelle notwendig.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) entstehen aufgrund der Erweiterung der elektronischen Gesundheitskarte um eine kontaktlose Schnittstelle zusätzliche Kosten von 0,50 – 0,90 Euro pro Karte, bei der Neuausgabe 3 - 5 Euro pro Karte, abhängig vom Hersteller und der in Auftrag gegebenen Kartenmenge. Bei geschätzten Mehrkosten von 0,70 Euro pro Karte mit drahtloser Schnittstelle bzw. Gesamtkosten von 4 Euro pro Karte mit drahtloser Schnittstelle entstehen damit geschätzte Mehrkosten für die GKV in Höhe von 50 bis 60 Millionen Euro über die ersten fünf Jahre für den routinemäßigen Austausch.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Krankenkassen entsteht einmalig ein geringer, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand für Vertragsanpassungen oder die Durchführung der Ausschreibungsverfahren für elektronische Gesundheitskarten mit kontaktloser Schnittstelle.

F. Weitere Kosten

Kosten, die über die oben aufgeführten Haushaltsausgaben hinausgehen, entstehen durch den Gesetzentwurf nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes zur Ausstattung der elektronischen Gesundheitskarte mit kontaktloser Schnittstelle¹⁾

(15. SGB V - Änderungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 291 Absatz 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Elektronische Gesundheitskarten, die ab dem 1. Dezember 2019 von den Krankenkassen ausgegeben werden, müssen mit einer kontaktlosen Schnittstelle ausgestattet sein; Versicherte haben ab dem 1. Dezember 2019 einen Anspruch gegenüber ihrer Krankenkasse auf die unverzügliche Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte mit einer kontaktlosen Schnittstelle.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung

Die technologische Entwicklung und Verbreitung mobiler Endgeräte (z. B. Smartphones oder Tablets) ist in den letzten Jahren kontinuierlich vorangeschritten. Diese Geräte erleichtern den Lebensalltag vieler Menschen und ermöglichen aufgrund ihrer technischen Flexibilität neue Anwendungsfälle. So sind in zahlreichen mobilen Endgeräten kontaktlose Schnittstellen bereits verbaut, um einen schnellen und einfachen Datenaustausch zu ermöglichen. Diese Technologie soll durch dieses Gesetz auch für das Gesundheitswesen und insbesondere für die elektronische Gesundheitskarte nutzbar gemacht werden. Beispielsweise kann eine elektronische Gesundheitskarte mit kontaktloser Schnittstelle den Versicherten die Authentifizierung gegenüber der Telematikinfrastruktur und damit den Zugriff auf ihre Daten dadurch erleichtern, dass hierfür kein zusätzliches Kartenlesegerät erforderlich ist. Eine solche kontaktlose Schnittstelle kann dabei perspektivisch auch für den Zugriff der Leistungserbringer auf Daten der elektronischen Gesundheitskarte eingesetzt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Krankenkassen werden verpflichtet, ab dem 1. Dezember 2019 nur noch elektronische Gesundheitskarten auszugeben, die mit einer kontaktlosen Schnittstelle ausgerüstet sind. Darüber hinaus erhält jeder Versicherte gegenüber seiner Kasse einen Anspruch auf sofortige Ausstellung einer Gesundheitskarte mit kontaktloser Schnittstelle.

Die Versicherten und perspektivisch auch die Leistungserbringer sollen damit in die Lage versetzt werden, mittels der elektronischen Gesundheitskarte ohne ergänzendes Kartenlesegerät auf ihre medizinischen Daten sowie zukünftige telemedizinische Dienste zuzugreifen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist mit der Verpflichtung der Krankenkassen, künftig elektronische Gesundheitskarten mit einer kontaktlosen Schnittstelle auszugeben, nicht beabsichtigt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit dem Gesetzesentwurf wird eine notwendige Regelung geschaffen, durch die die elektronische Gesundheitskarte um eine kontaktlose Schnittstelle erweitert wird. Ziel ist es, die Zukunft des Gesundheitswesens mit einer Innovation zu gestalten (Nachhaltigkeitsindikator Nummer 9.1 (Innovation, Zukunft mit neuen Lösungen gestalten) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) und diese sowohl für die Versicherten, als auch für die Leistungserbringer nutzbar zu machen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) entstehen aufgrund der Erweiterung der elektronischen Gesundheitskarte um eine kontaktlose Schnittstelle zusätzliche Kosten von 0,50 – 0,90 Euro pro Karte, bei der Neuausgabe 3 - 5 Euro pro Karte, abhängig vom Hersteller und der in Auftrag gegebenen Kartenmenge. Bei geschätzten Mehrkosten von 0,70 Euro pro Karte mit drahtloser Schnittstelle bzw. Gesamtkosten von 4 Euro pro Karte mit drahtloser Schnittstelle entstehen damit geschätzte Mehrkosten für die GKV in Höhe von 50 bis 60 Millionen Euro über die ersten fünf Jahre für den routinemäßigen Austausch. .

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Verwaltung

Den Krankenkassen entsteht darüber hinaus einmalig ein geringer, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand für Vertragsanpassungen oder die Durchführung der Ausschreibungsverfahren für elektronische Gesundheitskarten mit kontaktloser Schnittstelle sowie Kosten für den Einzelaustausch der Karten im niederen einstelligen Millionenbereich.

Kosten, die über die oben genannten Haushaltsausgaben hinausgehen, entstehen durch das Gesetz nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Da es sich bei der Verpflichtung der Krankenkassen zur Ausstattung der elektronischen Gesundheitskarte mit einer kontaktlosen Schnittstelle um eine Dauerregelung handelt, ist eine Befristung nicht angezeigt.

Eine Evaluation ist nicht erforderlich, da es sich um eine rein technische Erweiterung der elektronischen Gesundheitskarte handelt.

B. Besonderer Teil

Mit dieser Vorschrift werden die Krankenkassen verpflichtet, ab dem 1. Dezember 2019 nur noch elektronische Gesundheitskarten auszugeben, die über eine kontaktlose Schnittstelle, z. B. nach ISO/IEC 14443 und die darauf basierende Near Field Communication (NFC)-Schnittstelle, verfügen. Derzeit erfolgt der vollständige routinemäßige Austausch der elektronischen Gesundheitskarte in einem Fünf-Jahresrhythmus, da nach fünf Jahren die erteilten Zertifikate der elektronischen Gesundheitskarte ablaufen. Neben dem routinemäßigen Austausch erhalten Versicherte, die ansonsten erst zu einem späteren Zeitpunkt eine neue Gesundheitskarte erhalten würden, einen Anspruch gegenüber ihrer Krankenkasse auf sofortige Ausgabe einer Gesundheitskarte mit kontaktloser Schnittstelle. Daneben ist es den Krankenkassen freigestellt, darüber hinaus die Einführung der elektronischen Gesundheitskarten mit kontaktloser Schnittstelle nach einem selbst gewählten Modus zu unterstützen, z. B. durch den direkten vollständigen Austausch für alle Versicherten.

Mithilfe der kontaktlosen Schnittstelle können die Versicherten in Zukunft die elektronische Gesundheitskarte mit einem mobilen Endgerät benutzen, ohne ein zusätzliches Kartenlesegerät verwenden zu müssen. Somit wird es dem Versicherten ermöglicht, mit einem mobilen Endgerät auf medizinische Daten der elektronischen Patientenakte, die mittels der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert sind, zuzugreifen. Weiterhin können sich die Versicherten gegenüber einer telemedizinischen Anwendung, einer Anwendung der Krankenkasse oder einer weiteren Anwendung der Telematikinfrastruktur leichter mit der elektronischen Gesundheitskarte authentifizieren.

Zusätzlich kann die kontaktlose Schnittstelle zukünftig auch für den Zugriff der Leistungserbringer verwendet werden.

Voraussetzung für die Nutzung der kontaktlosen Schnittstelle der elektronischen Gesundheitskarte ist ein entsprechendes mobiles Endgerät der Versicherten, das ebenfalls mit dieser Schnittstelle ausgestattet ist. Die bereits bestehende technische Zugriffsmöglichkeit über ein zusätzliches Kartenlesegerät wird durch die Verwendung dieser kontaktlosen Schnittstelle nicht eingeschränkt.

Die Regelung lässt unberührt, dass die elektronische Gesundheitskarte zusätzlich zur kontaktlosen Schnittstelle, wie derzeit, über eine kontaktbehafete Schnittstelle verfügt. Diese ist zusätzlich erforderlich, solange die Lesegeräte der Leistungserbringer nur über eine kontaktbehafete Schnittstelle verfügen.